

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 128/2001				
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		X	Öffentlich		Nicht öffentlich
X	Öffentlich				
	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	15.03.2001				

Tagesordnungspunkt

Resolution des Landesjugendhilfeausschusses zum Beschluss der Innenministerkonferenz, flexiblere Organisationsformen des Jugendamtes rechtlich abzusichern

Inhalt der Mitteilung

Die *Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder* hat am 24.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Innenministerkonferenz spricht sich unter Beibehaltung der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes für eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorschriften des SGB VIII mit der Zielsetzung aus, flexiblere Organisationsformen des Jugendamtes rechtlich abzusichern, um eine angemessene Integration der jugendpolitischen Aufgabenstellungen mit nahestehenden Politikfeldern, insbesondere der kommunalen Familien-, Sozial- und Beschäftigungspolitik, zu gewährleisten.
2. Die Innenministerkonferenz hält es daher für erforderlich, durch eine bundesgesetzliche Änderung zu § 71 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 SGB VIII abweichende Regelungen der Organisation des für Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschusses zuzulassen. Die angemessene Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung über die in § 71 Abs. 3 SGB VIII bezeichneten Angelegenheiten soll hierbei sichergestellt werden.“

Der Landesjugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) verabschiedete dazu in seiner Sitzung am 07.12.2000 einstimmig die in Anlage 1 abgedruckte Resolution. Das Landesjugendamt sieht in dem Beschluss der Innenminister und –senatoren den Vorstoß, die rechtliche Basis für Jugendhilfeausschüsse einzuschränken. Das Landesjugendamt bittet darum, die Jugendhilfeausschüsse über diese Initiative zu informieren.

§ 70 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – Sozialgesetzbuch Achtes Buch SGB VIII) führt aus: „Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.“ Das Jugendamt nimmt mit dieser zweigliedrigen Konstruktion eine Sonderstellung unter den kommunalen Dienststellen ein. Alle übrigen kommunalen Dienststellen -ob sie nun Ämter oder Fachbereich heißen- sind eingebunden in das kommunale Verfassungs- und Organisationsrecht. Alle Ausschüsse ergeben sich unmittelbar (z.B. Hauptausschuss oder Finanzausschuss) oder mittelbar (z. B. Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport) aus der Gemeindeordnung. Nur der Jugendhilfeausschuss bildet hier eine Ausnahme, da er sich als Pflichtausschuss aus dem KJHG – SGB VIII ergibt. Zudem sind seine Zusammensetzung und seine Rechte hier bzw. in Ausführungsgesetzen der Länder geregelt.

Der Beschluss der *Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder* greift die Problematik auf, die in Bergisch Gladbach durch den kombinierten Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss gelöst wurde. Wie aus dem Schreiben des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 31.10.2000 (siehe Anlage 2) hervorgeht, interpretiert das Ministerium das KJHG - SGB VIII dahingehend, dass eine zusätzliche Zuweisung von Aufgaben, die aus einem anderem Bereich als dem der Jugendhilfe kommen, nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist.

Dem gegenüber steht die Auffassung u.a. der Stadt Bergisch Gladbach, dass im Wege eines ganzheitlichen Ansatzes auch die Behandlung anderer nahestehender Politikbereiche, wie beispielsweise die kommunale Familien-, Sozial- und Beschäftigungspolitik, möglich sein sollte, um gemeinsame, aufeinander abgestimmte Lösungsansätze entwickeln zu können.

Um diesen Dissens in den Ansichten auszuräumen, hat die *Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder* die o.g. Gesetzesinitiative ergriffen. Sie spricht sich eindeutig für die Beibehaltung der Zweigliedrigkeit des Jugendamts aus (siehe Ziffer 1). Die Praxis in Bergisch Gladbach zeigt aus der Sicht der Verwaltung eindeutig, dass die hier verwirklichte Kombination von Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss zu einem Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) und das mit den Mitgliedern des Ausschusses vereinbarte Verfahren eine allen Belangen gerecht werdende Lösung ist.

Die Bürgermeisterin schlägt daher vor, der Resolution des Landesjugendhilfeausschusses nicht beizutreten.